

Bündnis barrierefreies Studium

c/o Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)
Frauenbergstraße 8, 35039 Marburg

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Drucksache 18/9522

Das Bundesteilhabegesetz regelt auch den Zugang von Studierenden mit Behinderungen zu den im Einzelfall erforderlichen personellen, technischen oder Mobilitätshilfen wie z.B. Studienassistenzen, Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher/innen, spezieller Hard- oder Software, Fahrdiensten o.ä.. Der diskriminierungsfreie und bedarfsgerechte Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist Voraussetzung dafür, dass die betreffenden Studierenden mit gleichen Chancen wie ihre nichtbeeinträchtigten Kommilitoninnen und Kommilitonen studieren können. Andernfalls drohen Studienzeitverlängerungen und Studierenschwernisse bis hin zum Studienabbruch.

Die Neuregelung soll – so die Bundesregierung – die Teilhabe an Bildung insbesondere im Hinblick auf studierende Menschen mit Behinderungen verbessern. Diesem Ziel wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Er schreibt diskriminierende rechtliche Regelungen fort, errichtet neue Zugangsbarrieren und fällt in einzelnen Regelungen sogar hinter die bereits etablierte Praxis der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Studierende mit Behinderungen zurück. Zwar begründet der Gesetzentwurf auch neue Rechtsansprüche wie den auf Leistungen der Eingliederungshilfe für ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung oder für ein Masterstudium. Diese Ansprüche werden jedoch durch die Festlegung diskriminierender zeitlicher und inhaltlicher Vorgaben eingeschränkt. Besonderheiten im Bildungsverlauf von Menschen mit Behinderungen (z.B. krankheitsbedingte Verlängerungen der Schul- oder Studienzeit, beeinträchtigungsbedingte berufliche Umorientierungen) bleiben unberücksichtigt.

Das Bündnis barrierefreies Studium fordert, dass die im Einzelfall notwendigen Unterstützungsleistungen künftig für alle Abschnitte hochschulischer Aus- und Weiterbildung uneingeschränkt, diskriminierungsfrei und bedarfsdeckend zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe sind so zu gestalten, dass sie eine tatsächliche gleichberechtigte Teilhabe Studierender mit Behinderungen an der Hochschulbildung ermöglichen. Maßstab der Neuregelungen müssen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention die Lebensverhältnisse und Bildungsmöglichkeiten nichtbehinderter Menschen sein.

(1) Ausschluss Studierender mit Behinderungen vom Leistungsbezug verhindern

§ 99 Abs. 1 SGB IX (neu) begrenzt den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe auf diejenigen Personen, die in mindestens fünf von neun Lebensbereichen erheblich in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind. Besteht eine Teilhabebeeinträchtigung in weniger als fünf Lebensbereichen, liegt die Leistungsgewährung künftig im Ermessen des Leistungsträgers.

Änderungsbedarf

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe muss unabhängig von der Anzahl der teilhabebeeinträchtigten Lebensbereiche bestehen. Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Studierenden mit Behinderungen wie der Leistungsträger durch Ermessensregelungen sind zu verhindern. Regelungen, die den leistungsberechtigten Personenkreis einschränken, sind zu streichen.

(2) Diskriminierende Begründungs- und Nachweispflichten streichen

§ 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX (neu) verpflichtet den Leistungsträger unverändert, zusätzlich zur bereits vorliegenden Hochschulzugangsberechtigung und Hochschulzulassung die Befähigung des Antragsstellers zum erfolgreichen Besuch einer hochschulischen Ausbildung zu prüfen.

Änderungsbedarf

Die Studienaufnahme und –fortführung für Studierende mit Behinderungen darf nicht von einer zusätzlichen, über die formalen Studienanforderungen hinausgehenden Prüfung und Entscheidung durch sachfremde Sozialleistungsträger abhängig sein. Entsprechende, Studierende mit Behinderungen diskriminierende Regelungen sind zu streichen. Die Immatrikulationsbescheinigung sollte, wie für Studierende ohne Behinderung auch, als Nachweis der Studierfähigkeit genügen.

(3) Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts zurücknehmen

§ 104 Abs. 2 SGB IX (neu) normiert den Anspruch auf die kostengünstigste Leistung und verschärft den heute bestehenden Mehrkostenvorbehalt. Zugleich entscheidet der Leistungsträger nach § 112 Abs. 4 SGB IX (neu) ob es zumutbar ist, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch für mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden.

Änderungsbedarf

Es ist zu sichern, dass bei der Bewilligung der Leistungen der individuelle, beeinträchtigungsbedingte und studienfachbezogene Bedarf und seine sachgerechte Deckung und nicht Kostenaspekte im Vordergrund stehen. Ein Poolen von Leistungen gegen den Willen der Studierenden wird abgelehnt.

(4) Restriktionen bei der Leistungsbewilligung für einzelne hochschulische Ausbildungsabschnitte aufheben

§ 112 Abs. 2 und 3 SGB IX (neu) regelt, für welche hochschulischen Aus- und Weiterbildungen künftig Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen. Die Vorschriften konkretisieren zugleich die jeweiligen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen zur Teilhabe an der Hochschulbildung. Die restriktive Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen führt dazu, dass die einzelnen hochschulischen Aus- und Weiterbildungen nur eingeschränkt oder ausnahmsweise förderfähig sind. Dies betrifft im Einzelnen:

a) Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung

Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung haben künftig einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für ein Bachelorstudium – dies jedoch nur, wenn das Studium in dieselbe fachliche Richtung wie die berufliche Erstausbildung führt. Zum anderen dürfen die Studierenden bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Änderungsbedarf

Menschen mit Behinderungen müssen nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung wie andere auch die Möglichkeit haben, sich mittels eines Hochschulstudiums beruflich neu- oder umzuorientieren. Die inhaltliche Bindung ist zu streichen. Der Zwang zur zeitlichen Bindung ist aufzuheben.

b) Master-Studium

Master-Studierende erhalten künftig einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Einschränkend ist jedoch geregelt, dass das Masterstudium zum einen inhaltlich auf das abgeschlossene Bachelorstudium aufbauen und dieses interdisziplinär ergänzen muss. Zum anderen muss das Masterstudium in einem zeitlichen Zusammenhang zum Ba-

chelorstudium stehen und spätestens bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres aufgenommen werden.

Änderungsbedarf

Der Zwang zur inhaltlichen und zeitlichen Bindung des Masterstudiums ist aufzuheben.

c) **Praktika**

Die jetzige restriktive Regelung der Eingliederungshilfe wird beibehalten, der zufolge Unterstützungsleistungen nur für ein Praktikum erbracht werden, das für den Hochschulbesuch oder die Berufszulassung „erforderlich“ ist.

Änderungsbedarf:

Leistungen der Eingliederungshilfe müssen auch für freiwillige Praktika zur Verfügung stehen, da diese die Zulassungschancen verbessern können und von Arbeitgebern mittlerweile vielfach als Zusatzqualifikation erwartet werden.

d) **Auslandstudium**

Ein Auslandsstudium wird künftig nur noch dann gefördert, wenn dieses verpflichtender Bestandteil einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung ist.

Änderungsbedarf:

Die Verschärfung der allgemeinen Kriterien für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Ausland nach § 104 Abs. 5 SGB IX (neu) für Studierende mit Behinderungen ist zurückzunehmen. Studierende mit Behinderungen müssen wie bisher auch die Möglichkeit zu freiwilligen Auslandsaufenthalten im Rahmen ihres Studiums haben.

e) **Promotionen**

Entsprechend der Begründung zu § 112 Abs. 2 SGB IX (neu) stehen Leistungen der Eingliederungshilfe künftig auch für eine Promotion zur Verfügung – dies jedoch nur in „begründeten Einzelfällen“.

Änderungsbedarf

Die Begrenzung der Leistungsgewährung auf „begründete Einzelfälle“ macht den Zugang zu einem Promotionsstudium von einer über den Nachweis zur Zulassung zur Promotion hinausgehenden Prüfung und Entscheidung durch sachfremde Sozialleistungsträger abhängig. Die Begrenzung der Förderung auf „begründete Einzelfälle“ diskriminiert Nachwuchswissenschaftler_innen mit Behinderungen und ist zu streichen.

Dem Bündnis barrierefreies Studium gehören an:

KIS - Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung Universität Würzburg

Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V.

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks

DoBuS – TU Dortmund; Zentrum für Hochschulbildung / Bereich Behinderung und Studium

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

BAG Behinderung und Studium e.V.

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)

Marburg, September 2016